

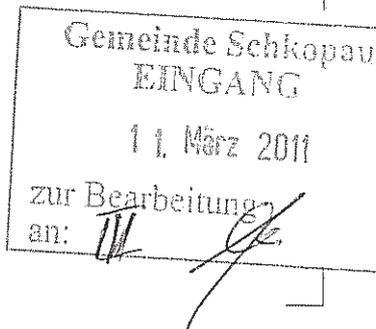
# Landkreis Saalekreis



DER LANDRAT

Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Gemeinde Schkopau  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau



Dezernat III  
Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz, Wald- und Forstaufsicht

Gebäude: Domplatz 9  
Bearbeiter: Frau Brand  
Tel.: 03461 40-1420  
Fax: 03461 40-1902  
E-Mail: Yvonne.Brand@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
13.12.2010

Unser Zeichen  
675132-ELA-02-2011

Datum  
2011-03-09

## Entwurf zweiter Nachtrag zum Masterplan „Bauliche Infrastruktur“ des ZV SELA

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Möglichkeit bedanken, bereits in dieser frühen Erarbeitungsphase den Entwurf des zweiten Nachtrages zum Masterplan „Wallendorf-Ost“ aus Sicht des Naturschutzes prüfen und im Ergebnis nachfolgende Stellungnahme abgeben zu können.

### Grundlegende Hinweise

Bereits im Vorfeld fanden zahlreiche Vorgespräche und Abstimmungen zwischen Gemeindevertretern, Mitgliedern des NABU und Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde zu der Problematik statt. Dabei wurde, wie schon zur ursprünglichen Fassung und zum ersten Nachtrag des Masterplanes, wiederholt mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass sich der gesamte Geltungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“ befindet.

Ziel des bereits 1993 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes ist es, das Landschaftsbild und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche zu erhalten und zu schützen. Darüber hinaus sollte den naturschutzfachlichen Belangen auch bei der Renaturierung und der Entwicklung von Folgenutzungen entsprechendes Gewicht eingeräumt werden. Planungen zur Entwicklung dieses Bereiches haben sich an den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Vorgaben zu orientieren. Dies gilt insbesondere für Planungen baulicher Anlagen jeder Art und anderer Maßnahmen, die die Lenkung von Besucherströmen beinhalten bzw. vorbereiten.

Die für die Wiederherstellung des Bereiches Merseburg-Ost erforderlichen Ziele der Raumordnung tragen den naturschutzfachlichen Vorgaben Rechnung und sind im Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum Merseburg-Ost (Beschluss der Landesregierung vom 24.3.1998 – 202-203307) festgelegt. Diese Planung, die Behörden bei ihrer Entscheidungsfindung verbindlich zu berücksichtigen haben, legt fest, dass der Restsee 1a (Wallendorfer See) für eine naturnahe Erholung mit räumlich begrenzten Bade- und Wassersportmöglichkeiten genutzt werden kann. Das Restloch 1b (Raßnitzer See) soll bis auf einen Erholungsbereich bei Raßnitz dem Naturschutz vorbehalten bleiben (Vgl. TEP, Punkt 1.3). Keine

Hausadresse/  
Hauptstelle:  
Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Tel.: 03461 40-0  
Fax: 03461 40-1155  
www.saalekreis.de  
landkreis@saalekreis.de \*)

Nebenstellen mit Bürgerbüro:  
Hansering 19  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2043-0  
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1  
06268 Querfurt  
Tel.: 034771 73797-0  
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten  
für die jeweiligen Ämter  
zu erfragen  
bei der Information  
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat  
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Saalesparkasse  
BLZ 800 537 62  
Konto 331 000 57 62  
Volksbank Halle (Saale)  
BLZ 800 937 84  
Konto 112 02 80

\*) E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Gemeinde im Planungsraum hat dabei zentralörtliche Bedeutung. Als regional bedeutsamer Standort für großflächige Freizeitanlagen wird lediglich Raßnitz benannt. Neben diesem Standort werden ausdrücklich nur die Standorte Burgliebenau und Luppenau als Erholungs- und Freizeitbereiche lokaler Bedeutung zur Funktionssicherung der Bergbaufolgelandschaft benannt.

Die Erholungs- und Freizeitbereiche Raßnitz, Burgliebenau und Luppenau sollen in einem zu begrenzenden Umfang eine naturnahe Erholung mit Bademöglichkeiten und sanften Wassersportarten, insbesondere für die Bevölkerung der Gemeinden im Nahbereich ermöglichen (Vgl. TEP, Punkt 3.2.3.4.).

Das bedeutet nicht, dass jede Anliegergemeinde einen eigenen Strand mit entsprechender Infrastruktur bekommen soll. Die Interessen einzelner Ortsteile haben sich vielmehr dem Interesse der Allgemeinheit an einer angemessenen, geordneten, raumordnerisch sinnvollen, umweltverträglichen und umweltschonenden Entwicklung der Folgenutzungen unterzuordnen.

Diesen Grundsatz berücksichtigte sowohl der erste Masterplan, als auch der vorliegende Entwurf einer zweiten Ergänzung nicht in ausreichendem Maße. Für den Bereich Wallendorf ist im TEP keine Erholungs- und Bademöglichkeit vorgesehen. Damit besteht bereits die raumordnerische Planungsvorgabe, dass sich die Bade- und Wassersportangebote eben nicht um den gesamten See verteilen sollen, sondern unter Schonung genau der Bereiche, in denen die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft bis an den See heranreichen, am Ufer Burgliebenau - Löpitz konzentrieren.

Der vorliegende Entwurf lässt diese Vorgabe jedoch weiterhin unberücksichtigt.

## **Zu den einzelnen Inhalten des vorgelegten Entwurfes**

### zu 1. Geltungsbereich und Zielsetzungen

Strandfeste in Wallendorf wurden im zurückliegenden Zeitraum aus artenschutzrechtlichen Gründen bereits mehrfach nicht genehmigt, ordnungsbehördlich stark eingeschränkt, bzw. zu bestimmten Zeiten verboten. Deshalb sollte in der Formulierung „Strandfeste sind nach Möglichkeit auf Burgliebenau, Rassnitz und Löpitz zu beschränken“ geändert werden in

-Strandfeste sind auf Burgliebenau, Rassnitz und Löpitz zu beschränken -.

Der ganzjährig naturschutzfachlich sehr wertvolle und empfindliche Bereich in Wallendorf ist von solchen Nutzungen generell ausschließen. (siehe auch zu Pkt. 5)

### zu 2. Bereich Luppenau (Löpitz) mit Bootssteg, Badestrand, Toiletten, Beachvolleyballanlage, „Keltischem Baumkreis“ und Grillfeuerstelle

Die Zielvorgaben für diesen Bereich werden aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich mit getragen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Inanspruchnahme des Außenbereiches durch bauliche Anlagen jeder Art allein aus planungsrechtlichen, hier aber insbesondere auch aus naturschutzrechtlichen (LSG) Gründen so gering wie möglich zu halten ist. Die Notwendigkeit eines Toilettengebäudes in diesem Bereich ist unbestritten. Es sollte jedoch zu diesem kein weiteres Gebäude hinzukommen.

Soweit am Wallendorfer See Bootsschuppen für die Bevölkerung im Nahbereich überhaupt notwendig sind, sollten diese zusammen mit den Toiletten in angemessener Größenordnung in einem Gebäude zentriert werden. Gleiches gilt für ein „Domizil des Seesportvereins“, Räume für den Anglerverein u.ä.

Ein ggfs. notwendig werdender Parkplatz sollte auf jeden Fall vor der Bahnstrecke angelegt werden.

Einer dauerhaft nutzbaren Zufahrt zum Löpitzer Strand aus Richtung Tagesanlagen Wallendorf wird **nicht** zugestimmt. Dies würde naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (siehe zu Punkt 5) zerschneiden und stören. Gleiches gilt auch für eine Slipanlage o.ä., die aus dieser Richtung angefahren würde.

zu 3. Bereich Burgliebenau mit Badestrand, Toiletten und Beachvolleyballplatz, Bootssteg, Bootshängerzuwegung, Skateranschluss, Grillfeuerstelle

Die Zielvorgaben für diesen Bereich werden aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich mit getragen.

Zur größtmöglichen Vermeidung von Störungen der Bereiche, in denen keine Erholungsnutzung forciert werden soll, ist der geplante Rad-/Skaterweg entlang der vorhandenen Straße Lochau – Burgliebenau zu führen und so schmal wie möglich zu halten.

zu 4. Bereich Rassnitz mit Badestrand, Toiletten und Schwimmsteg, Aussichtsturm, Grillfeuerstelle

Die Zielvorgaben für diesen Bereich werden aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich mit getragen.

Der Rassnitzer See ist bis auf den vorhandenen Erholungsbereich bei der Elsterbrücke dem Naturschutz vorbehalten. Ein eventueller Schwimmsteg kann deshalb ausschließlich dem Badebetrieb dienen.

zu 5. Bereich Wallendorf mit Schwimmsteg, Beachvolleyballplatz, Toiletten, Domizil für den Seesportverein, Grillfeuerstelle und Hirschhügel mit Bootssteg

Die Zielvorgaben des vorliegenden Entwurfes für diesen Bereich werden aus Sicht des Naturschutzes **nicht** mit getragen, da sie ersten mündlichen Abstimmungen grundsätzlich widersprechen.

Bei dem „Bereich Wallendorf“ handelt es sich um einen überregional bedeutsamen Brut- und Rastplatz (Ufer, Randbereiche, Inseln, Flachwasserbereiche, ehemalige Tagesanlagen). Eine Unterschutzstellung als NSG ist vorgesehen. Selbst wenn das NSG noch nicht ausgewiesen ist, ist die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit dieses Bereiches gegeben und deshalb zu beachten. Die speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind strikt einzuhalten. Befreiungsmöglichkeiten davon sind nicht gegeben. Diese Sachverhalte wurden bereits mehrfach mündlich und in ausgereichten ablehnenden Bescheiden (zuletzt: Ablehnung des Befahrens des Wallendorfer Sees mit einem Motorboot) ausführlich schriftlich erläutert.

Im Bereich Wallendorf darf es zu keinen weiteren Störungen durch Zerschneidung, Zersiedlung, weitere Infrastruktur, bauliche Anlagen o.ä. kommen!

Eine Erhöhung der Attraktivität für Badende und Erholungssuchende und damit die gezielte Lenkung von Besucherströmen in diesen Bereich ist zu unterlassen.

Die Errichtung einer Slipanlage und eines „Domizils“ des Wassersportvereins, eines Beachvolleyballfeldes, einer Toilette und anderer baulicher Anlagen ist hier nicht genehmigungsfähig. Der bereits vorhandene Steg kann nur dem Badebetrieb dienen.

Der Bereich am Hirschhügel ist ebenfalls nicht für den „Erholungsbetrieb“ vorgesehen. Die vorhandenen Nutzungen haben Bestand.

Wenn in diesem Bereich ein Steg zugelassen werden soll, dürfen dadurch keine zusätzlichen Beunruhigungen in das Gebiet gezogen werden. Eine Nutzung als dauerhafter Liegeplatz ist damit ausgeschlossen. Das gilt auch für die Errichtung einer dauerhaften Zufahrtsmöglichkeit zum Hirschhügel über die vorhandenen Gegebenheiten hinaus.

#### zu 6. Bereich Zöschen mit Informationspunkt

Die Zielvorgaben für diesen Bereich werden aus Sicht des Naturschutzes mit getragen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass diese Stellungnahme ausschließlich aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde erstellt wurde. Andere rechtliche Belange wurden nicht berücksichtigt. Sie ersetzt keine naturschutzrechtliche Genehmigung für die in den einzelnen Abschnitten des vorliegenden Entwurfes aufgelisteten Vorhaben. Naturschutzrechtliche Genehmigungen sind immer Einzelfallentscheidungen und erfolgen nach konkreter Antragstellung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bzw. der Vorgaben der LSG-Verordnung.

Die Einhaltung der raumordnerischen Vorgaben, der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches im Zusammenhang mit der geringst möglichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollte tragender Gedanke bei jeder weiteren Bearbeitung des vorliegenden Entwurfes und bei jeder Überarbeitung des Masterplanes sein. Dies sollte sich bereits in der Präambel (Punkt 0) in einer entsprechenden Aussage widerspiegeln.

#### **Vorschlag für das weitere Vorgehen:**

Da die Problematik um den Bereich Wallendorf in der Vergangenheit schon wiederholt ausführlich erläutert wurde und die Zielvorgaben für die übrigen Bereiche durch die untere Naturschutzbehörde grundsätzlich mitgetragen werden können, ist eine mündliche Erörterung des vorliegenden Entwurfes m.E. nicht erforderlich. Sollten Sie dennoch eine Erörterung im Ausschuss wünschen, ist dies selbstverständlich kurzfristig möglich.

Der vorliegende Entwurf sollte dann unter Berücksichtigung vorgenannter Hinweise überarbeitet und im Anschluss die endgültige 2. Änderung des Masterplanes in Text und Karte planerisch erstellt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr. Jorde  
Amtsleiterin